Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 352.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und, ausser [illegible] portiren 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 8 Juni 1801. Fünftes Quartal. Den 19 Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 22. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Finanzcommißion über die Versteigerung der Nationalgüter im Cant. Bern.

Im Distrikt Seeland,

15. 2 Maßw. Reben im großen Bürgi, geschäzt 350, verk. 705, überl. 355 Fr.

16. 3 Mannw. Reben, im Boden: gesch. 300, verkauft 515, überl. 215 Fr.

17. 6 Mannw. Reben, als der andere halbe Theil von dem sogenannten Rein: gesch. 225, verk. 140, mindergel. 85 Fr.

18. 3 Mannw. Reben, die untere Büri: gesch 150, verk. 100, mindergel. 50 Fr.

19. Ein Mannw. Reben, das Stigrößli genannt: gesch. 37 1/2, verk. 25, mindergel. 12 1/2 Fr.

20. 3 Mannw. Reben, das Clos genannt; geschäzt 500, verk. 982 1/2, überl. 482 1/2 Fr.

21. 3 Mannw. Reben, das Schweinstück genannt: gesch. 400, verk. 412 1/2, überl. 12 1/2 Fr.

22. Eine Halbreben von 2 Mannw. am Kappelen Schleif: gesch. 150, verk. 150 Fr.

23. Eine Halbreben von anderthalb Mannwerk am Kappelen Schleif: gesch. 112 1/2, verk. 112 1/2 Fr.

24. Eine Halbreben von anderthalb Mannw. am Kappelen Schleif: geschäzt 112 1/2, verk. 112 1/2 Fr.

25. Eine Halbreben von einem Mannw. am Kappelen Schieif: gesch. 75, verk. 75 Fr.

26. Eine Halbreben von einem Mannwerk: gesch. 112 1/2, verk. 112 1/2 Fr.

27. Eine Halbreben von 2 Maßw. im Weingarten: gesch. 400, verk. 400 Fr.

28. Eine Halbreben von 2 Mann. im Weingarten: gesch. 400, verkauft 400 Fr.

29. Eine Halbreben von 4 Mannwerk im Weingarten: gesch. 812 1/2, verk. 12602 1/2, überl. 447 1/2 Fr. Hier ist ein Schreibfehler. Das höchste Gebot war 502 und gibt also 1262 1/2 Fr., welche Summe sowohl hier als bey dem Rapport der Verw. Kammer zu bemerken seyn wird.

30. Eine Haldreben von 2 Mnnw. im Weingarten: gesch. 400, verkauft 400 Fr.

31. Eine Halbreben von 2 Maßw. im Weingarten: gesch. 400, verk. 400 Fr.

32. Eine Halbreben von 4 3/8 Mnw. in der Funtelen: gesch. 200, verk. 315, überlöst 115 Fr.

33. Eine Halbreben von 1 5/8 Mann. in der Funtelen: gesch. 62 1/2, verk. 62 1/2 Fr.

34. Eine Halbreben von 2 Mann. in der Funtelen: gesch. 75, verk. 125, überl. 50 Fr.

35. Eine Halbreben von einem Mannw. hinter den Häusern: gesch. 125, verk. 125 Fr.

36. Eine Halbreben von einem Mannw. hinter den Häusern: gesch. 125, verk. 205, überl. 80 Fr.

37. Eine Halbreben von 2 Mannw. hinter den Häusern: gesch. 500, verk. 515, überl. 15 Fr

Das lezte Stück Halbreben von 1 1/2 Mannw., das nur 12 1/2 Fr. gegolten, wird zur Ratifikation nicht vorgeschlagen.)

Güter im Neuenburgischen gelegen.

1. Auf dem Gestler eine Alp vor 50 Haupt Sommerung, vormals zum Schloß Friensberg gehörig: gesch. 13250, 27500, überl. 14250 Fr.

2. Auf dem Gestler eine Alp von 53 Haupt Sommerung, vormals zum Schloß St. Johansen gehörig: geschäzt 10500, verk. 19250, überl. 8750 Fr.

Beyder dieser Alpen Veräußerung wird von der Finanzcommißion angerathen.

Der Decretsvorschlag der dem B. Wild von Erlangen Apotheker in Ifferten, das helvetische Bürgerrecht ertheilt, wird in Berathung genommen, und hierauf zum Decret in folgender Abfassung erhoben.

1. Dem B. Joh. Christ. Wild von Erlangen ist eine Jahresfrist zugegeben, um sich irgend ein helvetisches Ortsbürgerrecht zu erwerben.
2. Kann er inner dieser Zeit dem Vollz. Rath den Besitz eines solchen Ortsbürgerrechts beweisen, so soll ihm das helvetische Bürgerrecht ertheilt seyn, und von dem Vollz. Rath ein Naturalisationsbrief ausgefertigt werden.

(Die Erwägungsgründe des Decrets S. S. 74.)

Die Criminalgesetzgebungscommißion erstattet einen neuen Bericht über den Gesetzvorschlag der die Bezahlung der Gefängnißkosten von Seite freygesprochener Angeklagter betrift, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Petitionencommißion berichtet über folgenden Gegenstand:

Die Gemeinde Fond im Distrikt Stäfis begehrt einen Theil ihrer Gemeindgüter zu theilen. Wird an die Finanzcommißion gewiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgesetzgeb. Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Joh. Abraham Dalphin von Prangins im C. Leman, Rebmann in Sadey nahe bey dieser Gemeinde, wurde den 29. Weinm. 1800 durch den obersten Gerichtshof wegen Ueberschreitung des moderamen inculpatæ tutelæ, indem er durch einen Flintenschuß einen fränkischen Soldat auf dem Gut seines Lehnbesitzers tödtete, zu einer 2 1/2jährigen Stockhausstraffe verurtheilt. Schon mehrere male hat der B. Lemaire, Besitzer des Guts, welches obiger Dalphin anbauet, dringend um die Begnadigung seines Lehenmanns angesucht, aber der Vollz. Rath fand nicht für gut, bey Ihnen auf Entsprechung dieses Ansuchens anzutragen. Jezt glaubt er, daß der Gerechtigkeit ein Genüge geschehen, und daß dasjenige, was in der Handlung des Dalphin tadelhaft war, genugsam durch eine zehenmonatliche Einsperrung gebüßt sey, und folglich ladet Sie B. Gesetzgeber der Vollz. Rath ein, folgende Puncte in Betrachtung zu ziehen.

1. Daß der Procedur und dem Urtheil selbsten zufolge, Dalphin lediglich auf gewaltsame Anreizung hin, sein Gewehr losgeschossen, daß er auf das Geschrey seiner Ehefrau, welche von Soldaten, die seine Kirschbäume verwüsteten, durch einen Steinwurf zu Boden geworffen worden, sich bewaffnet hat und herbey geeilt ist, um sie gegen Beschimpfungen und Mißhandlungen zu vertheidigen, daß er erst alsdann Feuer gegeben hat, als ihn räuberische Soldaten mit Worten und mit der Spitze ihrer Bajonette gereizt hatten.

2. Daß den Erklärungen der Munizipalität von Prangins zufolge, Dalphin und sein Weib mehreremal von fränkischen Traineurs beschimpft worden, und daß Zeitumstände und Localitäten sie gehindert haben, Gerechtigkeit zu erhalten.

3. Daß der Unterstatthalter des Orts sich vergeblich verwendet hat, die Entdeckung und Bestrafung einiger fränkischer Soldaten zu bewirken, welche schon vorhin auf die Gattin des Dalphin geschossen hatten.

4. Daß das Gefühl des Dalphins bey den verschiedenen Beleidigungen, die er erlitten, und besonders bey dem Anblik seines Weibes, welches in dem Augenblik, wo es sein Eigenthum vertheidigte, mißhandelt wurde, vereint mit der Gefahr in der er sich selbsten befand, einigermassen seine Handlung entschuldigen kann.

5. Daß das ehrenvolle Zeugniß der Munizipalität von Prangins über die Moralität des Dalphins und die Menschlichkeit und Großmuth, womit er die fränkischen bey ihm einquartirten Soldaten behandelt hat, beweist, daß dieser Mann nichts weniger als lasterhaft war.

6. Daß wenn die Gerichte von der Strenge des Gesetzes nicht haben abweichen können, es an der Regierung stehe zu gestatten, daß dieses Gesetz von der Billigkeit gemildert werde.

Aus diesen Erwägungen schlägt Ihnen B. Gesetzgeber der Vollz. Rath vor, dem Joh. Abr. Dalphin die Nachlassung der dritthalbjährigen Stockhausstrafe, zu welcher er verfällt worden, zu bewilligen.

Am 23. und 24. April waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 25. April.

Präsident: Vonderflüe.

Nach Behandlung eines Gegenstandes, der einsweilen nicht bekannt gemacht werden soll, räth die Constitutionscommißion zu einer Botschaft an den Vollz. Rath, das Gehaltsbegehren des B. Brunner von Bassstall betreffend, welche für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Finanzcommißion erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

Bericht über die Versteigerung der Nationalgüter im Canton Linth.

Distrikt Rapperschwyl.

Faktorey-Haus zu Bäch sey baufällig und habe bis izt der Nation nichts eingetragen: gesch. 3200, verkauft 3210, überl. 10 Fr.

Distrikt Schänis.

Die Herren Wiese bey Uznacht von 5000 Kl. Strohrieth: gesch. 1280, verk. 1280 Fr.

Die kleinere Herren Rathwiese bey Uznacht von Klaft. 1250: gesch. 680, verk. 1010, überl. 330 Fr.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Hirtenbrief.

Johann Baptista Odet, Von Gottes und des heiligen Apostolischen Stuhls Gnaden Bischof von Lausanne, Fürst vom Heiligen Römischen Reiche u. s. w.

An alle ehrwürdige Dechanten, Prioren, Pfarrherrn, Vikare und Capellane, und an alle Geistliche des Kirchsprengels von Lausanne.

Wir können nicht umhin, Vielgeliebte Brüder, Euch die lebhafteste Zufriedenheit für die Folgsamkeit zu bezeugen, mit welcher Ihr unsern Hirtenbrief vom 29. Merz 1801 aufgenommen habt und für den Eifer, mit welchem Ihr demselben nachgekommen seyd. Ihr habt unsern guten Gesinnungen Gerechtigkeit wiederfahren lassen: Ihr habt daraus ersehen, daß uns die Liebe zur Ordnung und das aufrichtige Verlangen, die Kirchenzucht zu erhalten und sie in allen Theilen, in denen sie nachgelassen hatte, wiederherzustellen, beseelte; daß wir um dem geistlichen Stande alle die Achtung wieder zu verschaffen, deren er zur Erzielung des Guten bedarf, uns nicht mit einer innern Frömmigkeit begnügten, sondern daß wir sie durch Worte, Umgang und selbst in der Kleidung geoffenbaret wissen wollten.

Ein solches Vorhaben konnte nun freylich den anmaßlichen Weisen dieser Zeit so wenig gefallen, als denen, die sich nur in der Verwirrung hervorzuthun vermögen und deren Vortheil daher erheischt, daß sie die Ausgelassenheit mit der Freyheit vermengen. Auch war unser Hirtenbrief kaum erschienen, als sie die Gelegenheit, welche ihnen einige öffentliche Blätter darboten, benuzten, denselben auf die unanständigste Weise anzugreifen.

Nach ihnen sollten die Geistlichen nicht nur ihre Schriften, sondern selbst die evangelischen Kanzeln mit philosophischen Ideen entweihen; sie sollten sich durch Nachahmung aller lächerlichen Trachten und Uebungen dieser Zeit herabwürdigen. Nach ihnen sollte alles, was zur guten Ordnung gehört, zum geistlichen Anstand, zur Ehrfurcht für die Gesetze und Gebote der Kirche, ohne Schonung preisgegeben und lächerlich gemacht werden.

So behandeln uns diejenigen, welche vorgeben, und zwar nach Philosophenweise vorgeben, die Grundsätze aller Gottesdienste zu ehren. Ihr seyd darüber mit Unwillen erfüllt, vielgeliebte Brüder, und vielleicht erwarten einige unter Euch, die einem Gefühl, das die Religion nicht billigt, zu sehr nachgeben, daß wir Genugthuung fodern werden. Nein, vielgeliebte Brüder, nach dem Beyspiel unsers göttlichen Lehrers werden wir solchen üblen Behandlungen nur Geduld entgegenstellen, allzuglücklich für ihn zu dulden. Wir sind überzeugt, in den Augen jedes rechtschaffenen Mannes gerechtfertigt zu seyn. Wir wünschen selbst, und es ist der Zweck dieses Sendschreibens, daß niemand zur unsrer Vertheidigung die Feder ergreife. Wir hoffen vielmehr, daß Ihr, indem Ihr sehet, was wir bey der Erfüllung unsrer Pflichten zu leiden haben, desto geneigter seyn werdet, alles, was euch schweres bey Ausübung Eueres heiligen Amtes aufstoßen möchte, desto besser mit jener Verläugnung, zu der die Religion uns stärkt und mit jenem Muth, mit welchem die Hofnungen des Christenthums beseelen, zu ertragen; daß Ihr zur Ehre der Religion, nur noch geneigter seyn werdet, unserm Hirtenbrief nachzuleben, und daß Ihr endlich, indem Ihr mit doppeltem Eifer für die Erhaltung eben dieser Religion beten werdet, auch mit verdoppelter Anstrengung und Wachsamkeit für ihre Reinheit und Vollständigkeit sorgen werdet, um sie den Nachkommen so zu überliefern, wie wir sie von unsern Vorfahren erhalten haben.

Freyburg den 8. May 1801.

Johann Baptista,
Bischof von Lausanne.

Kleine Schriften.

Compendio storico degli avvenimenti seguitè in Lugano dall' epoca della proclamazione della libertà fino al presente etc.

Abrégé historique des événemens arrivés à Lugano à l'époque de la proclamation de la liberté jusqu'à